Fortsetzung von Seite 19

tisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen:
Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

(8) Abwassereinleiter sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten einen Übergabeschacht zu errichten.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung der Abwasseranlagen einen Beitrag, der nach der Grundstücksfläche (§ 11) und der Geschossfläche (§§ 12 bis 15) bemessen wird. Für die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen ist ein Beitrag, sofern er erhoben wird, gesondert festzusetzen.

(2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage (Schaffensbeitrag) 4,60 €/m², Grundstücksfläche und 1,00 €/m²Geschossfläche.

(3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Berechnungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die -aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist).
Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in Ansatz gebracht wird.
Diese Umgriffsfläche errechnet sich durch Division der bebauten oder gewerblich genutzten/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,6.
Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche. Diese Umgriffsfläche errechnet sich durch Division der bebauten oder gewerblich genutzten/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,6.

§ 12 Geschossfläche in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans, wie z.B. der Vollgeschosszahl, Grundflächenzahl usw., zu ermitteln. Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit, gelten die Vorschriften für den ungeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,05,
d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl:

(5) Können Grundstücke nur landwirtschaftlich genutzt werden, gilt 0,05 als Geschossflächenzahl, bei Dauerkleingärten wird eine Geschossflächenzahl von 0,2 in Ansatz gebracht.

(6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 13 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete		0,2
Kleinsiedlungsgebiete		0,4
Campingplatzgebiete		0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,7
drei	„ „	0,9
vier und fünf	„ „	1,0
sechs und mehr	„ „	1,1
Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,4
drei	„ „	1,8
vier und fünf	„ „	2,0
sechs und mehr	„ „	2,2
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,2

Wird diese Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.
Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

(2) Bei Grundstücken, die
a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,2,
b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,5,
c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,05,
d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,3
als Geschossflächenzahl.

(3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 15 Geschossfläche in Sonderfällen

(1) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich die Geschossfläche - die nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen zu ermitteln ist - nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Gebäuden nach der tatsächlichen Bebauung.

(2) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Geschossflächenzahlen der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

(2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

(3) Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.

(4) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).

(5) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.
Dies gilt auch für ganz oder teilweise im Außenbereich gelegene Grundstücke im Falle einer Erweiterung der baulichen oder gewerblichen Nutzung bzw. Nutzbarkeit im Außenbereich über die bereits baulich oder gewerblich genutzte bzw. nutzbare Grundstücksfläche hinaus, sofern auch das auf dieser Grundstücksteilfläche anfallende Abwasser der Abwasseranlage zugeführt wird oder zuzuführen ist.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 20 Vorausleistungen

(1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Abweichend von dieser Regelung ermittelt sich die Höhe des Kostenerstattungsanspruches bei der Herstellung einer Anschlussleitung für eine Ersterschließung, sofern keine Straßenbefestigung vorhanden ist und sich keine Erschwernisse durch Versorgungsleitungen in der Erde ergeben (insbesondere Baugebiete) – bis Nennweite DN 250 und 4,50 m Tiefe – aus einem Einheitssatz für die Herstellung des Übergabeschachtes und der Länge der verlegten Leitung (Einheitssatz pro Meter Rohrverlegung). Sofern zur Entwässerung im Trennsystem zwei Anschlussleitungen hergestellt werden, besteht für die Herstellung der Anschlussleitung zur Einleitung von Niederschlagswasser keine Kostenerstattungspflicht des Anschlussnehmers.

(3) Die maßgebende Rohrlänge zur Multiplikation mit dem Einheitssatz ist die in der Rohrachse gemessene Entfernung zwischen der Außenwandung der Sammelleitung und
- der der Grundstücksgrenze zugewandten Außenwandung des Unterteiles des Übergabeschachtes, sofern die Leitungslänge zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze nicht mehr als 6 m beträgt. Die Ermittlung der Länge erfolgt gerundet in Dezimeter.
- rechtwinklig gemessen 1 m hinter der Grundstücksgrenze, soweit die Leitungslänge zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze mehr als 6 m beträgt. Die Ermittlung der Länge erfolgt gerundet in Dezimeter.
Als Abrechnungstiefe der Leitung gilt der Mittelwert aus der Tiefe des Kanalgrabens im Anschlussbereich an die Sammelleitung (Rohrachse) und
- der Tiefe des Übergabeschachtes (Gerinnesohle), soweit die Leitungslänge zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze nicht mehr als 6 m beträgt.
- der Tiefe des Kanalgrabens an der Grundstücksgrenze, soweit die Leitungslänge zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze mehr als 6 m beträgt.

(4) Die Einheitssätze betragen für
- die Herstellung eines Übergabeschachtes 1.800,00 Euro
- die Leitungsverlegung pro Meter 350,00 Euro.

(5) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen. Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden

(6) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 22a Kosten für Überwachung Zuleitungskanäle

(1) Die Stadt trägt die Kosten für die Überwachung der Zuleitungskanäle, sofern nicht der Anschlussnehmer zur Kostentragung verpflichtet ist. Sie sind vom Anschlussnehmer zu erstatten, soweit sie nicht nach Abs. 2 abgegolten sind.

(2) Die Kosten für die Überwachung der Zuleitungskanäle sind bis zu einer Gesamtlänge von 50 m mit den gemäß § 23 Abs. 1, Buchstaben a) und b) zu zahlenden Gebühren abgegolten.

§ 23 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Hünfeld erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen für die Einleitung und Behandlung des Niederschlagswassers und des Schmutzwassers (Grundgebühren),
b) das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser,
c) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben,
d) das Behandeln von voreingedicktem und stabilisiertem Schlamm aus anderen Kläranlagen (ohne Nutzung Faulbehälter und ohne Entsorgung)
e) das Behandeln von voreingedicktem und stabilisiertem Schlamm aus anderen Kläranlagen (mit Nutzung Faulbehälter und ohne Entsorgung)
f) die Vorhaltung eines Havariebeckens der Behandlungsanlage in der Kernstadt zur Speicherung nicht häuslicher Abwässer,
g) die Einleitung von Abwasser in ein Havariebecken der Behandlungsanlage in der Kernstadt zum Zweck der Speicherung
h) die Behandlung in ein Havariebecken eingeleiteten Abwassers.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser abgewälzt.

(3) Der Aufwand der Stadt für die Eigenkontrollüberwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes und der Abwassereigenkontrollverordnung des Landes Hessen wird über die Gebühren für die Vorhaltung der Abwasseranlagen abgewälzt.

§ 24 Gebührenmaßstab und –satz für die Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser

Zur Deckung der nicht gemäß § 22 zu erstattenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 25, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser erhoben. Diese Grundgebühr wird erhoben
a) für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 25 zu entrichten ist und
b) für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 25 erhoben wird, wenn diese bebaute und/oder künstlich befestige Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Abwasseranlagen verfügen, der für die Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden kann.
Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 qm je angeschlossenem Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 25 Abs. 1, größer als 1.500 qm, so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr.
Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,12 € jährlich erhoben. Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der dem Monat folgt, in dem die Änderungen eintreten, z. B. relevante Eintragungen im Grundbuch vorgenommen werden.

§ 24a Gebührenmaßstab und –satz für die Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Schmutzwasser

Zur Deckung der nicht gemäß § 22 zu erstattenden Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers wird neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 26 nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauches (= Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Schmutzwasser erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen

bis zu 5 m³/h - Q3 4 (bisher: QN 2,5)	12,50 €
bis zu 12,5 m³/h - Q3 10 (bisher: QN 6,0)	22,00 €
bis zu 20 m³/h - Q3 16 (bisher: QN 10,0)	26,00 €
bis zu 30 m³/h - Q3 25 (bisher: QN 15,0)	35,00 €
über 30 m³/h und für Großwasserzähler und Verbundwasserzähler	46,00 €.

§ 24b Gebührenmaßstab und –satz für die Vorhaltung eines Havariebeckens

Gebührenmaßstab für die Vorhaltung eines Havariebeckens der Behandlungsanlage in der Kernstadt zur Speicherung nicht häuslicher Abwässer ist der Zeitraum der Vorhaltung. Die Gebühr beträgt je Tag der Vorhaltung 250 €.

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die auf volle m²abgerundete bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,43 € jährlich erhoben. Veränderungen der einleitenden bebauten oder befestigten Flächen sind innerhalb eines Monats nach Fertigstellung anzuzeigen Befreiungen oder Ermäßigungen werden wie nachstehend gewährt:
a) Soweit Gebührenpflichtige zulässigerweise Abwässer von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter einleiten, die mit einem Überlauf an die Abwassersammelleitung angeschlossen sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung des Zuschlages bis maximal 50% gewährt werden.
Als Voraussetzung für eine entsprechende Ermäßigung muss sichergestellt sein, dass durch geeignete technische Maßnahmen Niederschlagswassermehrmengen, die die Kapazität der Auffangbehälter übersteigen, erst dann der Abwassersammelleitung zugeführt werden, wenn die verfügbare Kapazität des Auffangbehälters ausgenutzt ist.
Dies bedeutet, dass lediglich ein Überlauf des Auffangbehälters an die Abwassersammelleitung angeschlossen sein darf.
Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach dem Verhältnis der bebauten oder befestigten Flächen, die in den Auffangbehälter eingeleitet werden, zu dem Behältervolumen. Bei einem Behältervolumen von jeweils 0,5 cbm für volle 10 qm bebaute oder befestigte Fläche, die in den jeweiligen Auffangbehälter eingeleitet werden, wird die volle Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt. Bei geringerem Auffangvolumen, bezogen auf diesen Berechnungsmaßstab, findet eine anteilige Reduzierung dieser Ermäßigung statt.
b) Auf Antrag kann die Stadt einen Nachlass gewähren
- für mit Natur- oder Verbundpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen mit einer durchlässigen Fugenbreite von durchschnittlich mindestens 8 mm derart, dass nur 70% der Fläche zugrunde gelegt werden
- für mit teilweise wasserdurchlässigem Pflaster befestigte Grundstücksflächen derart, dass die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche entsprechend der vom Gebührenpflichtigen nachzuweisenden Wasserdurchlässigkeit/Versickerungsfähigkeit reduziert wird
- für begrünte Dachflächen derart, dass nur 50% der Fläche zugrunde gelegt werden.
c) Auf Antrag gewährt die Stadt für mit Natur- und Verbundpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen mit einer durchlässigen Fugenbreite von durchschnittlich mindestens 25 mm Befreiung vom Zuschlag nach Satz 2
Die entsprechenden Anträge nach a), b), c) können jeweils mit Wirkung für den darauf folgenden Monat gestellt werden.

(2) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

(3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten und Behandeln von Schmutzwasser mit oder ohne Fäkalien
a) von angeschlossenen Grundstücken ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück
b) in anderen Fällen ist die Menge des eingeleiteten Abwassers.
Die Gebühr beträgt pro m²2,29 €.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Gebühr 1,89 € pro m²Frischwasserverbrauch bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Benutzung von Sammelleitungen oder Einleitung in die Behandlungsanlage in der Kernstadt aus einer Industrieabwasseranlage ohne Benutzung von Sammelleitungen und mit oder ohne Benutzung eines Havariebeckens.

(3) Bei Einleitung von mehr als 30.000 m²Brüdenwasser pro Jahr reduziert sich die Gebühr nach Abs. 1 Satz 2 auf einen Betrag, der sich aus dem Verhältnis der CSB-Werte der tatsächlich eingetragenen Schadstoffmenge zur maximal eintragbaren Schadstoffmenge gemäß nachstehender Formel ergibt, nicht jedoch unter den Betrag von 0,34 € pro m²
Reduzierte Gebühr = G x tatsächlich eingetragene Schadstoffmenge
(dargestellt als CSB-Wert)

Fortsetzung auf Seite 21